

SATZUNG

vom 26.03.1994



S P O R T - C L U B - I B E R S H E I M

Satzung vom 26. März 1994

§ 1 Name und Sitz

Der am 16. 06. 1953 gegründete Verein trägt den Namen "Sport - Club - Ibersheim 1953".

Seine Farben sind "grün - weiß". Er hat seinen Sitz in Ibersheim und ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck zur Förderung und Verbreitung des Sportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften (juristische Personen, Firmen, Gesellschaften) werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung.
Minderjährige bedürfen zum Beitritt die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Bei der Aufnahme von Minderjährigen muß der Vorstand daher von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt einholen.
Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden 1. Januar.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß

zu a) der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.

zu b) der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer 1/4 jährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied mittels Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sofort dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich im Besitz des Betreffenden befinden zurückzugeben.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zugelassen.

Ausnahme: Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche das gleiche Stimmrecht.

Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in derselben Sportart als aktives Mitglied einem anderen Verein anzugehören.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen
- b) den Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) den freiwilligen Spenden
- d) den sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) den Verwaltungsausgaben
- b) den Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowohl vereinsintern als auch bei Geschäften mit dritten Personen über 2000.- DM, ist die Genehmigung der Mitglieder bzw. der Generalversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen.

§ 7 wurde ersatzlos gestrichen

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer

Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen hat das Alleinvertretungsrecht.

§ 12 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Ist nur ein Kandidat vorhanden, gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.
- 2) Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu berufen.
- 4) Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betreiben. (Ämterzusammenlegung)

- 5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Hierbei ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich.
- 6) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von jeglichen Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Kassenwart

Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie müssen mindestens 26 Jahre alt sein.

Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und haben die Richtigkeit der Kassenführung alljährlich vor der Generalversammlung zu prüfen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 16 Mitglieder- und Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens 31. März statt.

Der Termin der Versammlung muß zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (persönliche schriftliche Einladung oder Mitteilung im Ortsblatt) veröffentlicht werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Abberufung des Vorstandes, sowie die Neuwahl des Vorstandes durch die Mitglieder
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Verschiedenes bzw. Anträge

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der nicht amtierendes Vorstandsmitglied sein darf. Dieser Wahlleiter hat die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls neben Änderungen der Satzung eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt die Angabe "Satzungsneufassung" im Einladungsschreiben.

Aus der Versammlung heraus können Satzungsänderungen nicht eingebracht werden. Anregungen für Satzungsänderungen sind deshalb so rechtzeitig beim 1. Vorsitzenden einzureichen, daß dies beim Versand der Einladungsschreiben berücksichtigt werden kann.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zweckes des Vereins (§2) ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin ortsüblich (persönliche schriftliche Einladung oder Mitteilung im Ortsblatt) erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Nachdem der 1. Vorsitzende unter der Leitung des Wahlleiters gewählt ist, übernimmt dieser wieder den Vorsitz und die Durchführung weiterer Wahlen.

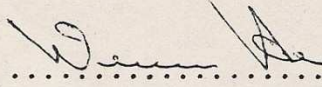
§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 18 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Ort Ibersheim im Interesse des Sportes zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne einer dementsprechenden Einrichtung zu.

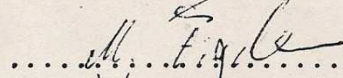
1. Vorsitzender

.....

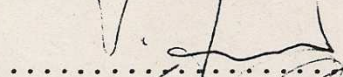
2. Vorsitzender

.....

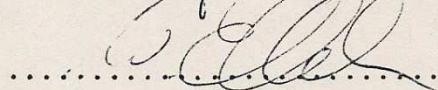
3. Vorsitzender

.....

4. Kassierer

.....

5. Schriftführer

.....

Ibersheim, den 26. 03. 1994